

# Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 21

Neuteich, den 25. Mai

1932

## Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

### Betrifft: Milchwirtschaft.

Nach der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (Ges.-Bl. Seite 773 ff.) und 10. 5. 1932 (Ges.-Bl. Seite 235) sowie der ersten Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 (Ges.-Bl. S. 236) bedarf jeder, der ein Unternehmen zur Abgabe von Milch betreiben will, dazu der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

Die Erlaubnis wird erteilt in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung von dem Polizeipräsidenten, in den anderen Gemeinden von dem Landrat. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Orte, an dem sich die Niederlassung oder Zweigstelle befindet. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Niederlassungen und Zweigstellen des Unternehmens, die in dem Bescheid ausdrücklich aufgeführt sind. Von diesen Niederlassungen und Zweigstellen aus kann der Unternehmer die Milch ohne örtliche Beschränkung abgeben, falls sich nicht aus dem Bescheid etwas anderes ergibt. Er ist hierbei den für die einzelnen Absatzgebiete geltenden besonderen Bestimmungen über den Milchverkehr unterworfen.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind von den bei Inkrafttreten der Verordnung, das ist der 21. Mai 1932, bestehenden Betrieben schriftlich bis zum 4. Juni 1932 beim Landratsamt einzureichen. Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über die Person des Unternehmers, sowie des Leiters des Unternehmens und der in dem milchwirtschaftlichen Betriebe tätigen Personen;
2. ein Gesundheitszeugnis des Kreisarztes für die in dem milchwirtschaftlichen Betriebe tätigen Personen;
3. einen Nachweis über die zur Führung des Betriebes erforderliche Sachkunde des Antragstellers sowie der sonstigen für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlichen Personen;
4. die Angabe der Räume, in denen das Unternehmen betrieben werden soll;
5. die Angabe, woher der Unternehmer die Milch bezogen und wohin er sie abgesetzt hat;
6. den Nachweis der Milchmenge, die der Unternehmer in jedem der beiden letzten Jahre vor dem 1. April 1932 in den Verkehr gebracht hat.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag ist der Antragsteller zur Abgabe von Milch in dem bisherigen Umfang befugt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes den Interessenten sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 23. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 1a.

### Richtlinien

für die Verwendung der Motorspritze des Kreisfeuerwehrverbandes Gr. Werder.

1. Der Kreisfeuerwehrverband Gr. Werder stellt den ihm angeschlossenen Landgemeinden die Motorspritze

„Rettlerin“ zur Niederkämpfung ausgebrochener Schadenfeuer auf Anforderung zur Verfügung.

2. Für die Inanspruchnahme der Spritze sind von der die Böschhilfe fordernden Gemeinde an den Kreisfeuerwehrverband die tatsächlich entstandenen Unkosten zu zahlen. Diese bestehen in den Kosten für die Beförderung der Spritze nebst Bedienung vom Standort zur Brandstelle und zurück, dem Lohn für die Bedienung und für Reinigung der Schläuche nach Rückkehr.

Ohne die Uebernahme der Kosten durch die Gemeinde rückt die Spritze nicht aus.

3. Die Bedienung der Spritze erfolgt durch den vom Kreisfeuerwehrverband angestellten Spritzenmeister. Die die Böschhilfe fordernde Gemeinde ist verpflichtet, geeignete Mannschaften zur Unterstützung des Spritzenmeisters zu stellen. Insbesondere muß sie die Rohrführung, das Auslegen der Saug- und Druckschläuche und die Beobachtung langer Schlauchlinien übernehmen. Den Anordnungen des Spritzenmeisters bezüglich der Motorspritze ist in allen Fällen Folge zu leisten.

4. Der Kreisfeuerwehrverband versichert auf seine Kosten die von ihm gestellte Spritzenbedienung gegen Unfall.

Vorstehende Richtlinien gebe ich nochmals bekannt, indem ich darauf hinweise, daß die dem Kreisfeuerwehrverband Gr. Werder angeschlossenen Gemeinden lediglich die entstandenen Unkosten zu ersetzen haben, während die nicht dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden außerdem eine Gebühr von 100 G. tragen müssen.

Tiegenhof, den 23. Mai 1932.

Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

### Handwerkerkarten.

Ich weise darauf hin, daß diejenigen selbständigen Handwerker, die bis zum 31. Mai 1932 die Handwerkerkarte nicht beantragt haben, am 1. Juni 1932 ihren Betrieb einstellen müssen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 23. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

### Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — K.N.I. 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung.

Tiegenhof, den 17. Mai 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3a.

### Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen für das vergangene Winterhalbjahr zugewiesenen Bücher

Bis spätestens zum 15. Juni d. Js. durch Boten oder mit der Post an den Kreis Ausschuss zurückzusenden.

Tiegenhof, den 20. Mai 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

### Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Melker Fritz Wienbrandt, geb. 8. 11. 09 in Ladefopp, wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 17. Mai 1932.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder Kreisjugendamt.

Nr. 5.

### Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Melker Emil Wegner, geb. 16. 3. 03 in Wolfsdorf, wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 2. Mai 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

### Brückentarif

für die Brücke über die Jungfersche Lake in Jungfer. Der Tarif für die Benutzung der Brücke über die Jungfersche Lake in Jungfer vom 8. August 1929 wird mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert:

#### Brückentarif

für die Brücke über die Jungfersche Lake in Jungfer.

Für die jedesmalige Benutzung sind zu entrichten:

	P
1. Für einen Fußgänger . . . . .	3
2. " ein Fahrrad . . . . .	5
3. " " Pferd oder Rindvieh . . . . .	10
4. " einen Spazierwagen mit 1 Pferd . . . . .	25
5. " " " " 2 Pferden . . . . .	35
6. " " Lastwagen, leer " . . . . .	35
7. " " " " beladen . . . . .	50
8. " " " " mit mehr als 2 Pferden . . . . .	75
9. " ein Motorrad einschl. der Person . . . . .	15
10. " einen Personenkraftwagen bis zu 2 Sitzplätzen einschl. der Insassen . . . . .	50
11. Für einen Personenkraftwagen mit mehr als 2 Sitzplätzen einschl. der Insassen . . . . .	75
12. Für einen Lastkraftwagen bis zu 3 t Tragfähigkeit, unbeladen, einschl. der Abgabe für den Führer . . . . .	75
13. Für einen Lastkraftwagen bis zu 3 t Tragfähigkeit, beladen, einschl. der Abgabe für den Führer . . . . .	100
14. Für einen Lastkraftwagen mit mehr als 3 t Tragfähigkeit, unbeladen, einschl. der Abgabe für den Führer . . . . .	100
15. Für einen Lastkraftwagen mit mehr als 3 t Tragfähigkeit, beladen, einschl. der Abgabe für den Führer . . . . .	150

Danzig, im April 1932.

Verkehrsamt der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 17. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

### Amtsbezirk Schadwalde.

Anstelle des Amtsvorstehers Wichmann in Schadwalde, der die Amtsvorstehergeschäfte niedergelegt hat, ist vom Senat der Freien Stadt Danzig der Rentier Willy Soewen in Schadwalde zum Amtsvorsteher auf

die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ernannt worden. Gleichzeitig hat der Senat den Hofbesitzer und Gemeindevorsteher Hermann Thießen aus Halbstadt zum stellv. Amtsvorsteher, ebenfalls auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer, bestellt.

Tiegenhof, den 18. Mai 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder

Nr. 8.

### Amtsbezirk Gr. Lichtenau.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Gr. Lichtenau werden in der Zeit vom 20. 5. bis 20. 6. d. Js. gemäß § 57 Absatz 4 der Kreisordnung von dem benachbarten Amtsvorsteher Flindt in Barendt vertretungsweise geführt.

Tiegenhof, den 19. Mai 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

### Schulpersonalien.

Zum Schulkassenrendant sind gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. für die evangl. Schule in Neufirch Gemeindevorsteher Gustav Penner II-Neufirch,
2. für die Schule in Parschau Gemeindevorsteher Heinrich Wiebe-Parschau.

Tiegenhof, den 10. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 10.

### Schulpersonalien.

Zum Schulkassenrendant der Schule in Tiegenort ist der Gastwirt Fritz Will-Tiegenort gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 18. Mai 1932.

Der Landrat.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Hund eingefunden.

Am 9. Mai cr. hat bei dem Hofbesitzer Reimer-Gr. Lesewitz sich ein Hund, grauweiße Dogge, eingefunden. Der rechtmäßige Eigentümer kann den Hund gegen Erstattung der Inserionskosten bei p. Reimer in Empfang nehmen.

Gr. Lesewitz, den 16. Mai 1932.

Der Amtsvorsteher.

# Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

„Laß Drucksachen werben, Dann hast Du lachende Erben!“

Moderne

## Geschäftsdrucksachen

liefert preiswert

Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.